

Wien, 13. November. (Die Teuerungszulagen für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen.) Nach dem Gesetze vom 26. August 1918 und den im Grunde dieses Gesetzes gefassten Beschlüssen der einzelnen Landesvertretungen gebühren den aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie den Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918 Teuerungszulagen nach analogen Grundsätzen und Abmessungen, wie die den Staatsbediensteten aus Anlaß des Krieges gewährten Zuwendungen. Es wird bekanntgegeben, daß die deutschösterreichische Regierung die Verpflichtung übernommen hat, diese Zulagen der bezugsberechtigten Personen im gesamten zu Deutschösterreich gehörenden Staatsgebiete im Ausmaße der von den betreffenden Landesvertretungen seinerzeit gefassten Beschlüsse mit dem für das Jahr 1918 sich ergebenden vollen Restbeträge ehestens flüssig zu machen.